



## DAS RICHTIGE VERHALTEN IM FALLE EINER PRAXISDURCHSUCHUNG

Im Falle einer Praxisdurchsuchung sollten Sie und Ihre Angestellten folgende Verhaltensregeln unbedingt berücksichtigen:

1. Rufen Sie unverzüglich Ihren Anwalt an und bitten Sie ihn, sofort in Ihre Praxis zu kommen. Ein Telefonat mit Ihrem Anwalt dürfen Ihnen die Ermittlungsbeamten nicht untersagen.
2. Eine Praxisdurchsuchung ist (wie jede Hausdurchsuchung) grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss ergangen ist. Lassen Sie sich den Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmebeschluss unbedingt zeigen. Aus ihnen ergibt sich, welche Räume überhaupt durchsucht werden dürfen und welche Gegenstände beschlagnahmt werden dürfen. Fertigen Sie Kopien dieser Beschlüsse.
3. Schicken Sie anwesende Patienten umgehend nach Hause, damit diese von der Durchsuchung möglichst wenig mitbekommen. Ist der Ruf erst ruiniert...
4. Zeigen Sie sich kooperativ (ohne aber Aussage zur Sache zu machen) und sorgen Sie für eine entspannte Atmosphäre. Sie können die Durchsuchung ohnehin nicht verhindern. Provokationen oder gar Beleidigungen der Beamten sind kontraproduktiv.
5. Werden ganz konkrete Unterlagen bei Ihnen gesucht, so ist es ratsam, den Polizeibeamten diese Unterlagen zu zeigen und sie nicht erst danach suchen zu lassen. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dass Ihre Praxis auf den Kopf gestellt wird.
6. Äußern Sie sich während der Durchsuchung weder mündlich noch schriftlich zu den erhobenen Tatvorwürfen. Sie haben als Beschuldigter das Recht zu schweigen. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch! Fragen zur Person müssen allerdings wahrheitsgemäß beantwortet werden.

7. Auch Ihre Angestellten sollten sich tunlichst nicht gegenüber den Ermittlungsbeamten äußern. Hierzu sind diese auch nicht verpflichtet. Denn Zeugen sind zu Aussagen gegenüber der Polizei nicht verpflichtet. Eine Aussageverpflichtung besteht für sie grundsätzlich nur gegenüber dem Richter. Sie können den Polizeibeamten eine Vernehmung Ihrer Angestellten in Ihrer Praxis unter Berufung auf Ihr Hausrecht sogar ausdrücklich untersagen.
8. Die Ermittlungsbeamten sind befugt, die Patientenkartei zu beschlagnehmen. Hiergegen können Sie sich nicht zur Wehr setzen. Ebenso dürfen Computerfestplatten und auch ganze Computer beschlagnahmt werden.
9. Erklären Sie sich mit der Mitnahme von Patientenunterlagen nicht freiwillig einverstanden, sondern lassen Sie den Staatsanwalt eine Beschlagnahmung durchführen. Bei einer freiwilligen Herausgabe von Patientenunterlagen setzen Sie sich der Gefahr aus, sich wegen der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht strafbar zu machen.
10. Werden Unterlagen beschlagnahmt, die für die weitere Handlungsfähigkeit der Praxis unverzichtbar sind, so machen Sie sich von diesen Unterlagen unbedingt Kopien. Es kann oft Monate oder sogar Jahre dauern, bis Sie die Originalunterlagen wieder zurückbekommen.
11. Die Beamten sind verpflichtet, ein Durchsuchungsprotokoll anzufertigen, in dem sämtliche beschlagnahmten Gegenstände möglichst genau beschrieben werden müssen. Prüfen Sie das Protokoll auf seine Vollständigkeit und fertigen Sie sich eine Kopie hiervon.

**Dr. Ulrike Brucklacher**  
**Fachanwältin für Medizinrecht**

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Am Echazufer 24  
D-72764 Reutlingen  
Telefon: 07121 9202-0  
Telefax: 07121 9202-19  
E-Mail: u.brucklacher@voelker-gruppe.com

**Dr. Christian Müller**  
**Rechtsanwalt**

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Neustraße 12  
D-72379 Hechingen  
Telefon: 07471 9357-0  
Telefax: 07471 9357-20  
E-Mail: c.mueller@voelker-gruppe.com